

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss
1	JUWI GmbH, 14.08.2023 (Anlage 2a)		
	im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bezüglich des Bebauungsplans Nr. 516 „Im Meierholze“ im Zeitraum vom 03.07. bis einschließlich 14.08.2023 nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung: Die JUWI GmbH plant auf bereits gesicherten Flächen zwischen den Ortschaften Haverbeck, Halvestorf und Wehrbergen die Errichtung und den Betrieb von bis zu drei Windenergieanlagen. Südlich der Windenergieplanung sollen nun zur wohnbaulichen Entwicklung im Ortsteil Halvestorf neue Wohnbauflächen sowie eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken ausgewiesen werden. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Da diese geplante Ausweisung allerdings unmittelbar an den Außenbereich angrenzt, der von lärmintensiver Nutzung geprägt ist, stellt sich die Frage, ob diese Ausweisung städtebaulich gerechtfertigt ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Zukunft unter anderem auf Grund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes mit einem Zubau der Windenergienutzung zu rechnen ist, dieser Zubau gemäß § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient und als vorrangiger Belang in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt werden soll. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in unmittelbarer Lage zum Außenbereich könnte in diesem Zusammenhang zu Konflikten führen, da bei Allgemeinen Wohngebieten ein Immissionsrichtwert von 40 dB (A) nachts gilt. Wir würden daher die Ausweisung eines Mischgebiets bevorzugen. Wir bitten daher im Zuge der Abwägung um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen. Für weitere Rückfragen melden Sie sich gerne bei mir.	Bei den Standorten im Bereich Halvestorf, auf denen die JUWI GmbH plant, handelt es sich nicht um planungsrechtlich gesicherte Flächen. Die Stadt Hameln hat für die dort vorgesehenen drei Anlagen, die außerhalb der derzeit noch gültigen Vorrangflächen liegen, eine Ausnahme vom Flächennutzungsplan einvernehmlich in Aussicht gestellt. Dies soll als „Hamelner Sonderweg“ auch vertraglich geregelt werden. Verwaltung und Politik befinden sich derzeit noch im Abstimmungsprozess, auf die Sitzungsvorlage 119/2023 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Ein Ratsbeschluss über den „Hamelner Sonderweg“ liegt noch nicht vor. § 2 EEG besagt, dass die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Auch vor diesem Hintergrund soll der „Hamelner Sonderweg“ mit den drei Anlagenstandorten bei Haverbeck, die außerhalb der Vorrangflächen des FNP liegen, beschränkt werden. In diesem Zusammenhang ein MI-Gebiet auszuweisen, wie von JUWI angeregt, wäre jedoch abwägungsfehlerhaft und auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG rechtlich nicht haltbar. Das Baugebiet grenzt zwar an den Außenbereich. Es ist jedoch nicht zutreffend, dass der Außenbereich in diesem Bereich oder grundsätzlich häufig von lärmintensiver Nutzung geprägt ist. Im Umfeld des Plangebiets treten derzeit ausschließlich ortsübliche landwirtschaftlichen Emissionen auf, die der Ausweisung eines Wohngebiets nicht entgegenstehen.	Wird nicht berücksichtigt

		Das Baugebiet „Im Meierholze“ soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Es wird die Errichtung von Wohngebäuden angestrebt. Deshalb setzt der Bebauungsplan auch richtigerweise ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. WA-Gebiete dienen gem. § 4 Abs 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Die Ausweisung eines Mischgebiets ist angesichts dieser städtebaulichen Zielsetzung für das Baugebiet „Im Meierholze“ nicht möglich, da Mischgebiete (MI) gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen. Nach regelmäßiger Rechtsprechung <i>müssen in einem MI-Gebiet die Hauptnutzungen (Wohnen und Gewerbe) in etwa gleichteilig (also jeweils zu 50%) vertreten sein</i>. Außerdem wäre die Ausweisung eines MI-Gebiets <i>lediglich zum Zwecke der Einhaltung bestimmter Immissionswerte</i> nach regelmäßiger Rechtsprechung als sogenannter <i>unzulässiger Etikettenschwindel</i> zu bewerten. Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Baugebietskategorien mit einem geringeren Anspruch an den Immissionsschutz als WA-Gebiete, wie beispielsweise Dorfgebiete und dörfliche Wohngebiete. Eine entsprechende Ausweisung wäre deshalb ebenfalls nicht möglich. Die baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen, dabei werden in Bezug auf das Baugebiet „Im Meierholze“ die Richtwerte für WA-Gebiete anzusetzen sein. Eine mögliche Vereinbarkeit der beiden anvisierten Nutzungen (WA und Windenergie) wurden insofern bereits berücksichtigt, als dass der gem. aktueller Rechtslage anzunehmende Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe (2H) zu dem hier in Rede stehenden Bauabschnitt deutlich über-	
--	--	---	--

		schritten wird. Die nächstgelegene Anlage wird mit einer Gesamthöhe von 200 m projiziert. Der Abstand zum Rand des geplanten Baugebietes beträgt ca. 930 m, also mehr als die vierfache Anlagenhöhe. Die aktuellen Mindestbestimmungen werden also deutlich eingehalten. Die Einzelheiten insbesondere auch zu den Themen Lärm und Verschattung werden im Rahmen des erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchG) abgearbeitet. In diesem Zusammenhang sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet anzunehmen und ggf. die möglichen Emissionen der geplanten Anlage darauf abzustellen.	
--	--	---	--

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss
2	Gemeinde Emmerthal, 30.06.2023 (Anlage 2b)		
	Die Belange der Gemeinde Emmerthal werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	Avacon Netz, DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, 30.06.2023 (Anlage 2c)		
	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Andere Leitungsträger wurden beteiligt.	Kenntnisnahme
4	Stadt Hameln, Abteilung Gebäudewirtschaft, 30.06.2023 (Anlage 2d)		
	Ich habe keine wahrzunehmenden Belange.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.07.2023 (Anlage 2e)		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärischen Flugverkehr gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie eines Hubschraubertiefflugkorridors. Aufgrund der Lage des Plangebiets ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.	Die Hinweise der Bundeswehr waren bereits in den Plan und die Begründung aufgenommen.	War berücksichtigt
6	EWE-Netz, 03.07.2023 (Anlage 2f)		
	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

7	MUENET GmbH, 04.07.2023 (Anlage 2g)		
	In dem von Ihnen genannten Gebiet (Im Meierholze, Halvestorf) sind unsererseits derzeit keine Leitungen verlegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
8	Stadt Hameln, Bauaufsichtsbehörde, 17.07.2023 (Anlage 2h)		
	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
9	HTP Planauskunft, 18.07.2023 (Anlage 2i)		
	In dem angezeigten Bereich sind von HTP keine Leitungen vorhanden oder geplant. Hinweis: Für die Richtigkeit der vorgelegten Pläne/der Auskunft wird keine Haftung übernommen. Die Auskunft befreit nicht von fachgerechter Suche/Ortung der gegenständlichen Leitungsanlagen. Bitte senden Sie künftige Anfragen immer per E-Mail an planauskunft@htp.net . Nur so kann eine rasche Bearbeitung Ihrer Anfrage gewährleistet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer.	Kenntnisnahme
10	GASCADE, 19.07.2023 (Anlage 2j)		
	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB- Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das BIL Portal wurde eingesehen.	Kenntnisnahme

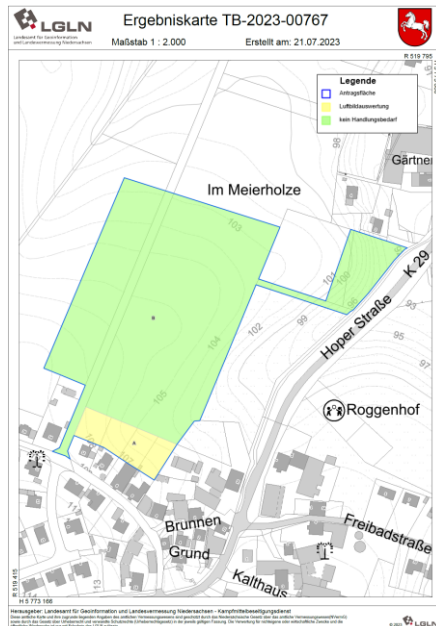
	Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.		
11	TenneT, 20.07.2023 (Anlage 2k)		
	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL-Portal möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das BIL Portal wurde eingesehen.	Kenntnisnahme
12	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 21.07.2023 (Anlage 2l)		
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrene Erforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahreneabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrene Erforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrene Erforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gemäß § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Bei der Fläche A handelt es sich um rückwärtige Gartenflächen, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die nur auf der Ebene des Flächennutzungsplans überplant werden. In die Begründung zur FNP-Änderung wird der Hinweis, dass für die Fläche A noch keine Luftbildauswertung erfolgt ist, redaktionell aufgenommen. Das Ergebnis für die Fläche B, welche das Bebauungsplangebiet umfasst, war bereits in den Plan und die Bebauungsplanbegründung aufgenommen worden.	Kenntnisnahme

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Betreff: Hameln, B-Plan Nr. 516 und 21. F-Planänderung "Im Meierholze", Halvestorf Antragsteller: Stadt Hameln Stadtentwicklung und Planung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.		
--	--	--

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



13	PLEDOC, 24.07.2023 (Anlage 2m)		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
14	Stadtwerke Hameln-Weserbergland, 25.07.2023 und Nachreichung 01.09.2023 (Anlage 2n)		
1	Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH nehmen wie folgt zum Bebauungsplan Nr. 516 und zum Flächennutzungsplan in der Änderung 21 „Im Meierholze“ Stellung: Bauweise, Punkt 7.3 (Flächen für Versorgungsanlagen): Auf Grund der unter dem Punkt 7.3 angeführten Bauweise, mit dem Hinweis, dass je Doppelhaushälfte zwei Wohnungen zulässig sind, wird es aus versorgungstechnischen Belangen heraus erforderlich, einen zweiten Standort für eine weitere, optionale Mittelspannungsstation auszuweisen. Diese weitere, optionale Transformatorenstation ist südlich angrenzend dem Grundstück 23/1 (Feststraße 14),	Der Hinweis, dass je Doppelhaushälfte zwei Wohnungen zulässig sind, war bereits in der Vorentwurfsbegründung des Bebauungsplans enthalten. Die Stadtwerke hatten in der Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilt, dass die im Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meierholze“ ausgewiesene Fläche, die Strom- und Trinkwasserversorgung durch Ausbauten der vorhandenen Infrastruktur, beginnend im Kreuzungsbereich Feststraße / Lütjet Door, angeschlossen werden kann und im Neubaugebiet selbst den Stadtwerken an geeigneter Stelle eine öffentliche Stationsfläche zur Verfügung zu stellen ist. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt.	Wird berücksichtigt

	auf der dem Baugebiet zuzuordnenden Fläche, durch den öffentlichen Erschließungsträger mit ca. 36 m ² auszuweisen.	Der nun vorgetragene Hinweis auf die ggf. zusätzlich erforderliche optionale Mittelspannungsstation wird an den Erschließungsträger zur Beachtung weitergeleitet und in die redaktionell Bebauungsplanbegründung aufgenommen. Sofern sich tatsächlich der Bedarf für eine zweite Versorgungsstation ergibt, kann diese gem. § 14 Abs. 2 BauNVO im WA-Gebiet zugelassen werden. Die zeichnerische Festsetzung eines zweiten Stationsstandorts erfolgt nicht, da noch nicht abzusehen ist, ob eine zweite Station tatsächlich erforderlich sein wird, da überwiegend Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke vorgesehen sind. Darüber hinaus würde die Änderung der Planzeichnung eine erneute öffentliche Auslegung erfordern, was somit vermieden wird.	
2	An den Wegkreuzungen im Baugebiet, im Süden, im Norden und im Osten, sind Stellflächen für Kabelverteilerschränke, mit einer Breite von jeweils ca. 1200 mm im Seitenraum vorzusehen.	Dieser Hinweis betrifft die Erschließungsplanung. Er wird an den Erschließungsträger zur Beachtung weitergeleitet und redaktionell in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen.	Kenntnisnahme
3	Mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Punkt 7.8: Zu Gunsten der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH ist die Fläche GFL 1 mit den Rechten auszuweisen, sowie ein 4 m breiter Streifen auf der Fläche vom RRB, parallel zum Radweg, bis zu dem Flurstück 134/9.	Die Stadtwerke hatten in der Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilt, dass sie sich vorbehalten, die Ausbauten durch das Neubaugebiet zu führen und darüber hinaus, postalisch bis zur Hoper Straße Nr. 2 fortzuführen (Einmündung K29). Dieser Hinweis war in die Planbegründung aufgenommen worden. Die Planbegründung wird zur Beachtung des Anliegens der Stadtwerke redaktionell um den Hinweis ergänzt, dass der Erschließungsträger die hierzu von den Stadtwerken gewünschten Flächen (Kanaltrasse und die daran angrenzende öffentliche Grünfläche) zur Verfügung stellen wird. Unabhängig von der Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts kann zugunsten der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH eine Grunddienstbarkeit eingeräumt werden. Eine Änderung der textlichen zeichnerische Festsetzungen erfolgt nicht, da dies eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würde, was somit vermieden wird.	Wird berücksichtigt

4	Ver- und Entsorgung, 10.2: Die geforderte Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung kann auf rechnerischem Weg im Altbestand nicht nachgewiesen und somit aktuell nicht bestätigt werden. Das Leitungssystem im Altbestand wird zeitnah einer praktischen Mengemessung unterzogen, sodass der Nachweis zu den geforderten 96m³/h hierüber zu führen ist. Das Ergebnis der Messung wird nach Vollzug an dieser Stelle nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergeleitet. In Abhängigkeit vom praktischen Mengenversuch sind ggf. im Zusammenhang mit der Erschließung Maßnahmen durchzuführen, um die Löschwasserversorgung sicher zu stellen.	Kenntnisnahme
5	Die Passage „Träger der Stromversorgung und der Trinkwasserversorgung sind die Stadtwerke Hameln GmbH“, ist abzuändern in „Träger der Stromversorgung und der Trinkwasserversorgung sind die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH“.	Die Planbegründung wird redaktionell geändert.	Wird berücksichtigt
6	Wie bereits in der Stellungnahme vom 25. Juli 2023 angekündigt, anbei die Nachreichung der Ergebnisse zur Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, den Punkt 10.2 betreffend: Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH haben als Betreiber der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen eine Leistungsmessung für den Hydranten in der Feststraße 10 (H1879) und den Hydranten im Meyerholze 1 (H1639) beauftragt. Die Hydrantenprüfung wurde auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W 405 8 Stand 02/2008) durchgeführt. Die Messergebnisse zeigen auf, dass die geforderte Löschwasserentnahmemenge von 96m³/h aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Messungen haben ergeben, dass je nach Hydrantenwahl, eine Löschwassermenge von 71m³/h bis maximal 77m³/h aus dem öffentlichen Leitungsnetz zur Verfügung gestellt werden kann.	Der Hinweis der Stadtwerke Hameln Weserbergland wird in die Bebauungsplanbegründung (Kap. 10.2) redaktionell übernommen. Der Erschließungsträger wird durch entsprechende Maßnahmen und in Abstimmung mit der Feuerwehr Halvestorf eine ausreichende Löschwassermenge gewährleisten. Derzeit ist geplant, dass ein bestehendes Stauwehr des Halvestorfer Bachs an der Hoper Straße, in weniger als 300 m Entfernung zum Plangebiet, hierzu genutzt werden soll. Dies wird in der Bebauungsplanbegründung (Kap. 10.2) redaktionell ergänzt.	Wird berücksichtigt
15	Schaumburger Landschaft Kommunalarchäologie, 26.07.2023 (Anlage 2a)		
	Archäologische Denkmalpflege:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Die vorliegende Begründung und Planzeichnung des Bebauungsplanes/der FNP-Änderung berücksichtigen die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend, so dass keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen vorgebracht werden.		
16	Stadt Hameln Abteilung 51 Umwelt- und Klimaschutz, 09.08.2023 (Anlage 2p)		
	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur vorgelegten Planung. Ich gebe jedoch folgenden Hinweis: Das Regenrückhaltebecken ist auf einem Hanggrundstück geplant. Nahe der Kreisstraße ist die Hangneigung flacher. Die Errichtung im straßennahen Bereich wird daher vermutlich weniger technisch aufwendig sein, als die Errichtung im oberen Hangbereich.	Der Hinweis wird an den Erschließungsträger weitergeleitet. Das Regenrückhaltebecken ist nach derzeitiger Planung im straßennahen Bereich vorgesehen.	Wird berücksichtigt
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 11.08.2023 (Anlage 2q)		
1	Mit der o.a. Planung geht der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die ein hohes Ertragspotential aufweisen, einher. Diese Flächen gehen der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage sowie der Ernährungssicherung unwiederbringlich verloren. Der „Verbrauch“ von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt regional zu einer zunehmenden Flächenkonkurrenz unter den Bewirtschaftern und anderen Nutzern mit entsprechenden Auswirkungen auf den Pacht- und Bodenmarkt. Aus vorgenannten Gründen sehen wir die o. a. Planung kritisch. Da Grund und Boden nur begrenzt zur Verfügung steht, bitten wir darum, unsere Hinweise im Abwägungsprozess ernsthaft zu berücksichtigen.	Die von der Landwirtschaftskammer geschilderte Problematik des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen und der damit verbundenen Auswirkungen wurde in den bauleitplanerischen Abwägungsprozess bereits eingestellt. In der Bebauungsplanbegründung wird dazu ausgeführt: <i>„Mit dieser Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken für den Wohnungsbau geschaffen. Hierzu besteht in im Ortsteil Halvestorf ein Bedarf zur dörflichen Eigenentwicklung. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Konkret werden Ackerflächen im Rahmen der Bauleitplanung überplant. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird darauf hingewiesen, dass mit der Planung der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die ein hohes Ertragspotential aufweisen, einher geht. Diese Flächen gehen der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage sowie der Ernährungssicherung unwiederbringlich verloren. Der „Verbrauch“ von landwirtschaftlichen Nutzflächen führt regional zu einer zunehmen-</i>	War bereits berücksichtigt

		<i>den Flächenkonkurrenz unter den Bewirtschaftern und anderen Nutzern mit entsprechenden Auswirkungen auf den Pacht- und Bodenmarkt.</i> <i>Die Überplanung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Fläche. Nach Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sowie der relevanten Gesichtspunkte der Siedlungsentwicklung ist eine Inanspruchnahme des Außenbereichs und der mit dieser Bauleitplanung verbundene Verlust landwirtschaftlicher Böden an dieser Stelle nicht zu vermeiden.</i> <i>Vergleichbare Alternativbereiche, die nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt sind, bestehen in Halvestorf nicht, da die Ortslage vollständig von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgeben ist. Die zur baulichen Entwicklung vorgesehene Fläche schließt an die Ortslage an und ist aufgrund ihrer topographischen Verhältnisse bzw. relativ geringen Hanglage, im Vergleich zu anderen Flächen in Halvestorf, gut zur Bebauung geeignet.</i> <i>Innenentwicklungsflächen bestehen zwar in Hope (Grüne Au) und Bannensiek-Weidehohl, diese stehen zur Überplanung jedoch nicht zur Verfügung. In geeigneter Größe stehen in Halvestorf Innenentwicklungsflächen nicht zur Verfügung.</i> <i>Zur Bereitstellung von Wohnraum in Halvestorf ist es deshalb erforderlich, die hier in Rede stehenden landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt jedoch eine auf das notwendige Maß begrenzte Flächenausweisung, die dem ermittelten Eigenentwicklungsbedarf für die kommenden 10 Jahre entspricht und die somit im Flächenverbrauch angemessen ist.</i> <i>Die nördlich und westlich des Plangebietes weiterhin verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche ist zur Bewirtschaftung</i>	
--	--	---	--

		<i>ausreichend groß und so zugeschnitten, dass Erschwernisse bei der Flächenbewirtschaftung nicht entstehen.“</i>	
2	Der geplante Siedlungsbereich liegt an einem Feldweg, der der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen dient. Die Erreichbarkeit dieser Flächen darf durch die Haupterschließungsstraße des Wohngebietes nicht behindert werden (z.B. durch parkende Autos). Die Fahrbahnbreiten, Kurvenradien und Lichtraumprofile müssen so gewählt werden, dass landwirtschaftliche Züge (Schlepper mit zwei Anhängern) sowie LKW's für die Abfuhr der Ernte (z.B. Zuckerrüben) problemlos passieren können.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wurde berücksichtigt. In der Bebauungsplanbegründung wird dazu ausgeführt: „Die innere verkehrliche Erschließung der neuen Baugrundstücke erfolgt durch den bisherigen landwirtschaftlichen Weg, der auf etwa 250 m Länge ausgebaut wird und eine Planstraße. Dieser Weg befindet sich derzeit im Eigentum des Realverbands Teilungs- und Verkoppelungsinteressengemeinschaft Halvestorf. Der Realverband wurde vom Vorhabenträger bereits frühzeitig, erstmalig in 2020, über das geplante Vorhaben in Kenntnis gesetzt und seitdem laufend über den Planungsfortgang informiert. Die den Realverband betreffenden Themen wurden dabei ausführlich miteinander besprochen und abgestimmt - insbesondere der teilweise Verkauf des Feldweges (Flurstück 181), der für die Erschließung des Baugebiets notwendig ist, sowie der angestrebte Ausbau des Weges und die zukünftige Durchfahrtsregelung für den landwirtschaftlichen Verkehr (Breite 4 m, 40 t Belastbarkeit etc.). Der teilweise Verkauf des Feldweges wurde vom Vorstand des Realverbandes und der Mitgliederversammlung am 01. September 2022 positiv votiert. Gegenüber dem Erschließungsträger hat der Realverband die Verkaufsbereitschaft und die damit verbundenen Auflagen für den Ausbau sowie die zukünftige Nutzbarkeit des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr, schriftlich erklärt. ¹ Die Erschließungsstraßen werden den verkehrlichen Anforderungen entsprechend niveaugleich ausgebaut. Der landwirtschaftliche Weg wird im Bereich des Plangebiets unter	War bereits berücksichtigt

¹ Stellungnahme Realverband Teilungs- und Verkoppelungsinteressengemeinschaft Halvestorf, 25.04.2023

		<i>Berücksichtigung der sich durch den landwirtschaftlichen Verkehr ergebenden Anforderungen ausgebaut. Somit ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch nach dem Endausbau dieses Teilabschnitts des Wegs als Erschließungsstraße für das Baugebiet gewährleistet.“</i>	
3	Außerdem weisen wir darauf hin, dass insbesondere zur Erntezeit auch nachts mit landwirtschaftlichem Verkehr mit entsprechendem Lärm zu rechnen ist. Diese Lärm- wie auch Geruchsemissionen sind in der Landwirtschaft auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nicht zu vermeiden und somit von den Anwohnern hinzunehmen.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer wurde berücksichtigt. In der Bebauungsplanbegründung wird dazu ausgeführt: „Es wird drauf hingewiesen, dass insbesondere zur Erntezeit auch nachts mit landwirtschaftlichem Verkehr mit entsprechendem Lärm zu rechnen ist. Diese Lärm- wie auch Geruchsemissionen sind in der Landwirtschaft auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nicht zu vermeiden und somit von den Anwohnern hinzunehmen.“ ² “	War bereits berücksichtigt
18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 14.08.2023 (Anlage 2r)		
	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Straßenbaubehörden zu vertretende Belange werden zum einen durch die Anlage und die Erschließung des Regenrückhaltebeckens berührt, zum anderen durch die zu erwartenden zukünftigen Nutzungen des bestehenden Feldweges, der das geplante Regenrückhaltebecken erschließt und das zukünftige Wohngebiet direkt mit der Kreisstraße 29 verbindet! Hierzu nehme ich Bezug auf meine Stellungnahme vom 11.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die dort beschriebenen Abstimmungen und die zu beachtenden straßenrechtlichen Rahmenbedingungen wurden vollständig in die Begründung (S. 26,27,30,50) aufgenommen und deren rechtzeitige Abarbeitung/Berücksichtigung bleibt nach den übersandten Beteiligungsunterlagen somit der späteren Ausführungs- und Genehmigungsplanung des Regenrückhaltebeckens vorbehalten.	Der Hinweis, dass die Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Abstimmungen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.	Kenntnisnahme

² Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 10.05.2023

19	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.08.2023 (Anlage 2s)		
1	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.	Die Hinweise des LBEG zum Baugrund waren bereits in die Planbegründung aufgenommen.	War bereits berücksichtigt
2	Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Informationen des NIBIS-Kartenservers sind bei der Bauleitplanung, insbesondere bei der Erarbeitung des Umweltberichts genutzt worden.	War bereits berücksichtigt
3	Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogenen Untersuchungen.		
20	Deutscher Wetterdienst, 14.08.2023 (Anlage 2t)		
	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
21	Abwasserbetriebe Weserbergland AöR Bauleitung/technischer Betrieb (Anlage 2u)		
1	Ich gehe davon aus, dass meine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin Bestand hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
	Stellungnahme der Abwasserbetriebe aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, vom 05.05.2023		
2	Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich <u>keine</u> Bedenken. Jedoch bitten wir um Berücksichtigung folgender Aspekte:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine Bebauungsplanänderung, sondern um die Neuaufstellung eines Bebauungsplans	Kennntnisnahme
3	<u>Regenwasser:</u> Das anfallende Regenwasser ist grundsätzlich nach Möglichkeit zu versickern. Da aufgrund der Bodenbeschaffenheit voraussichtlich eine Ableitung des Regenwassers erforderlich ist, ist eine Drosselung des Abflusses aus dem Gebiet auf den natürlichen Abfluss (31/(s*ha) vorzusehen. Zusätzlich soll eine Rückhaltung auf den privaten Grundstücken umgesetzt werden, hier ist von einem Rückhaltevolumen von 2 m ³ /100 m ² auszugehen. Die Regenwasserableitung erfolgt über den Halvestorfer Bach bzw. im Bereich der Hoper Straße über eine vorh. Verrohrung des Halvestorfer Baches.	Dieser Hinweis wurde berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt ein zentrales Regenrückhaltebecken fest. Zusätzlich sind auf den privaten Grundstücken Rückhalteinrichtungen mit 2 m ³ Rückhaltevolumen pro angefangene 100 m ² angeschlossener Fläche anzulegen.	War bereits berücksichtigt

	Grundsätzlich sollte die Lage des Rückhaltebeckens noch einmal überprüft werden. In der vorgesehenen Fläche ist die Rückhaltung aufgrund der Höhenunterschiede von bis zu 5 m schwer zu realisieren. Insgesamt liegen die Geländehöhen im B-Plangebiet von 93 m NN bis 108 m NN, das ist bei der Planung der Entwässerung zu berücksichtigen.	Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist überprüft worden. Die vorgesehen Fläche ist zur Anlage des Regenrückhaltebeckens geeignet. In der Bebauungsplanbegründung wird dazu ausgeführt: „<i>Nach überschlägiger Ermittlung ist ein Rückhaltebecken Rückhaltevolumen von ca. 350 m³ erforderlich. Das RRB ist topographisch unterhalb des Baugebiets, westlich an die Hoper Straße angrenzend, vorgesehen. Dort setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB) fest. Auf der dort bestehenden Grünlandfläche soll ein möglichst naturnah gestaltetes Becken, mit flachen Böschungsneigungen angelegt werden.</i> <i>Bei der Planung des Beckens ist die Geländetopographie zu berücksichtigen. Das Becken soll deshalb im östlichen Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, parallel zur Hoper Straße angelegt werden. Dort weist das Gelände einen Niveauunterschied von ca. 5 m auf, der beispielsweise durch Abstufungen innerhalb des Beckens oder durch die Anlage von zwei miteinander verbundenen Becken überbrückt und bewältigt werden kann.“</i>	War bereits berücksichtigt
4	Für das B-Plangebiet sollte im Rahmen der Starkregenvorsorge ein Überflutungsnachweis geführt werden, um sicher zu stellen, dass durch die Umsetzung des B-Planes keine negativen Einflüsse entstehen. Da für die Grundstücke Meyerholz 1 und Hoper Straße 2 bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei Starkregenereignissen Probleme auftreten, ist darauf zu achten, dass hier keine Verschlechterung der Situation entsteht. Aus diesem Grund ist im Vorfeld zu überprüfen, wie das bei Starkregenereignissen anfallende Oberflächenwasser abgeleitet bzw. zurückgehalten werden kann.	Dieser Hinweis wird in der Bebauungsplanbegründung bereits wie folgt behandelt: „<i>Die Abwasserbetriebe Weserbergland weisen darauf hin, dass im Rahmen der Starkregenvorsorge ein Überflutungsnachweis für das Plangebiet geführt werden sollte, um sicher zu stellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine negativen Einflüsse entstehen. Da für die Grundstücke Meyerholz 1 und Hoper Straße 2 bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei Starkregenereignissen Probleme auftreten, ist darauf zu achten, dass hier keine Verschlechterung der Situation entsteht. Aus diesem Grund ist im Vorfeld zu über-</i>	War bereits berücksichtigt

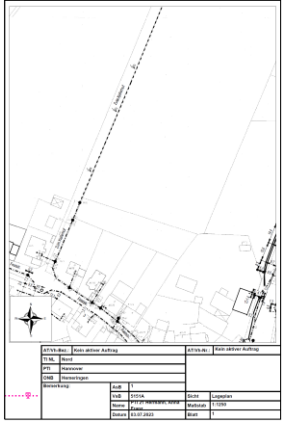
		<i>prüfen, wie das bei Starkregenereignissen anfallende Oberflächenwasser abgeleitet bzw. zurückgehalten werden kann.³ Ein Überflutungsnachweis ist für neu zu überplanende Grundstücke mit einer Grundfläche von mehr als 800 m² vorgeschrieben. Dieser ist hier also nicht erforderlich, da die Grundstücksgrößen bis max. 1.000 m² begrenzt werden und sich somit eine deutlich niedrigere Grundfläche ergibt, die versiegelt werden kann.“</i>	
5	<u>Schmutzwasser:</u> Sowohl in der Hoper Straße als auch in der Feststraße ist ein Schmutzwasserkanal DN 200 vorhanden. Das gesamte Schmutzwasser geht über die Hoper Straße im freien Gefälle nach Haverbeck und dort über die Dorfstraße zum Pumpwerk Ziegeleiweg. Vom Pumpwerk Ziegeleiweg wird es über eine Druckleitung zur Kläranlage Hameln geleitet. Hier ist im Vorfeld die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und des Pumpwerkes zu überprüfen.	<i>Dieser Hinweis wurde bereits in die Bebauungsplanbegründung wie folgt aufgenommen: „Sowohl in der Hoper Straße als auch in der Feststraße ist ein Schmutzwasserkanal DN 200 vorhanden. Das gesamte Schmutzwasser geht über die Hoper Straße im freien Gefälle nach Haverbeck und dort über die Dorfstraße zum Pumpwerk Ziegeleiweg. Vom Pumpwerk Ziegeleiweg wird es über eine Druckleitung zur Kläranlage Hameln geleitet. Hier ist im Vorfeld die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und des Pumpwerkes zu überprüfen.“</i>	War bereits berücksichtigt
6	Um die Abwasserentsorgung auch künftig sicherstellen zu können, ist es besonders wichtig, schon zum jetzigen Zeitpunkt eventuelle Erweiterungen des B-Plangebietes zu berücksichtigen. Das ist zum einen entscheidend für die Dimensionierung der Kanäle bzw. eine Einschätzung, ob die unterhalb liegenden Kanäle das künftig anfallende Abwasser aufnehmen können, und zum anderen für die Größe der geplanten Rückhaltung.	<i>Dieser Hinweis wurde bereits in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen und wird bei der Erschließungsplanung beachtet: „Um die Abwasserentsorgung auch künftig sicherstellen zu können, sollten schon zum jetzigen Zeitpunkt eventuelle Erweiterungen des Bebauungsplangebiets berücksichtigt.“</i>	War bereits berücksichtigt
7	Bei geplanten Baumpflanzungen im Bereich von vorhandenen oder geplanten Entsorgungsleitungen ist das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen. Dabei sollte als aktive Schutzmaßnahme ein Abstand vom Außendurchmesser der Leitung bis zur Stammachse der Bäume von $\geq 2,50$	<i>Dieser Hinweis wurde bereits in die Bebauungsplanbegründung wie folgt aufgenommen: „Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Bei geplanten Baumpflanzungen im Bereich von vorhandenen oder geplanten Entsorgungsleitungen</i>	War bereits berücksichtigt

	m eingehalten werden. Darüber hinaus können in Einzelfällen passive Schutzmaßnahmen, wie z. B. Einbau von Mantelrohren, Platten oder Folien erforderlich werden.	<i>ist das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen. Dabei sollte als aktive Schutzmaßnahme ein Abstand vom Außendurchmesser der Leitung bis zur Stammachse der Bäume von $\geq 2,50$ m eingehalten werden. Darüber hinaus können in Einzelfällen passive Schutzmaßnahmen, wie z. B. Einbau von Mantelrohren, Platten oder Folien erforderlich werden.“</i>	
8	Da bei den Abwasserbetrieben für die Herstellung und Unterhaltung von Maßnahmen Mittel im Haushalt eingestellt werden müssen, bitten wir zu berücksichtigen, dass bis Mai des aktuellen Jahres bekannt sein muss, welche Maßnahmen im Folgejahr umgesetzt werden sollen.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
22	Stadt Hameln Abteilung 52 Verkehrsplanung und Straßenwesen, 14.08.2023 (Anlage 2v)		
1	Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir als Beteiligung der Behörden wie folgt Stellung: Gegen die Maßnahme besteht aus verkehrstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2	Grundstückszufahrten: Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig. Die Breite der Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße darf je Baugrundstück, welches mit einem Einfamilienhaus bebaut wird, 3 m nicht überschreiten. Für Baugrundstücke, welche mit einem Mehrfamilienhaus bebaut werden, darf die Grundstückszufahrt 5 m nicht überschreiten. Die Beschränkung ist auch für die Forderung nach einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen im öffentlichen Raum wichtig.	Der Hinweis der Verkehrsabteilung bezieht sich auf die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2022 der Stadt Hameln, in der geregelt ist, dass die Regelbreite für private Grundstückszufahrten 3 m und für Mehrfamilienhausgrundstücke 5 m beträgt. Bei Überschreitungen dieser Regelbreiten kann die Stadt Hameln eine jährliche Gebühr von 15 € je Meter erheben. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen nicht im Widerspruch zur Sondernutzungsatzung der Stadt Hameln. Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzung: „Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt zulässig. Die Breite der Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße darf je Baugrundstück 5 m nicht überschreiten.“ Die Festlegung auf maximal 5 m Breite durch den Bebauungsplan ist sinnvoll, da so	Wird nicht berücksichtigt

		zwei Kraftfahrzeuge nebeneinander auf der Grundstückszufahrt abgestellt werden können. Das wäre bei der Beschränkung auf 3 m Breite nicht möglich, sodass der Parkplatzdruck auf den öffentlichen Raum bei der Begrenzung auf nur 3 m breite Grundstückszufahrten zwangsläufig zunehmen würde. Gemäß Aufteilungsvorschlag weisen die meisten Bauplätze eine straßenseitige Grundstücksbreite von 20 m und mehr auf, so dass bei 5 m breiten Grundstückszufahrten noch ausreichend Raum zur Anlage von öffentlichen Parkplätzen und Bäumen im Straßenraum verbleibt.	
3	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen: GFL2: Zugunsten des Hausgrundstücks Hoper Straße 10. Die Fläche soll nicht in das Eigentum der Stadt Hameln übergehen und somit auch keine Unterhaltungspflicht entstehen.	Dies wurde berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um eine private Fläche.	Wurde berücksichtigt
4	Straßenbäume: Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sollen insgesamt 6 Hochstammlaubebäume gem. der Gehölzliste in den Straßenraum integriert werden. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 10m ² vorzusehen. Die Festlegung der Baumstandorte soll in der Ausbauplanung erfolgen. Es muss vorab überprüft werden, ob bei der vorhandenen Straßenbreite und der Anzahl an Grundstückszufahrten noch ausreichende Baumstandorte gefunden werden können.	Dies wurde berücksichtigt. Die Festsetzung von insgesamt mindestens 6 Hochstammlaubebäumen im Straßenraum erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit dem Erschließungsträger und dessen mit der Erschließungsplanung beauftragtem Fachingenieur.	Wurde berücksichtigt
5	Verkehrliche Erschließung: Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Feststraße, sie ist nach ihrem Charakter als Wohnstraße einzugruppieren. Sie ist in der Lage, die zu erwartenden Neuverkehre (siehe Punkt 10 der Begründung) aus dem geplanten Gebiet mitaufzunehmen. Die Festsetzung von maximal 2 Wohneinheiten je Grundstück ist sinnvoll, um die verkehrliche Belastung zu begrenzen.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Breite der Haupteerschließungsstraße: Zur verkehrlichen Erschließung des neuen Siedlungsbereichs soll die Parzelle des bestehenden Feldwegs genutzt werden, der von der	Im Kap. 7.4 der Bebauungsplanbegründung wird erläutert, dass die ca. 8 m breite Parzelle des bestehenden Feldwegs	Wurde berücksichtigt

	Feststraße in nördliche Richtung abzweigt. Diese Parzelle hat eine Breite von 8 m und soll als Haupteerschließungsstraße so ausgebaut werden, dass sie weiterhin auch von großen, modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden kann. Die Angabe über die benötigte Breite für moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge muss präzisiert werden. Die Aufteilung des Straßenraums als verkehrsberuhigter Bereich mit Baumstandorten und öffentlichen Kfz-Stellplätzen darf der Forderung nach ausreichender Breite für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht widersprechen. Die Angabe unter 7.4 (Verkehrsflächen und Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen) muss überprüft werden.	ab dem Anschlusspunkt an die <i>Feststraße</i> als Erschließungsstraße wie folgt ausgebaut werden soll: „<i>Vorgesehen ist ein niveaugleicher Ausbau mit Pflanzbeeten, Baumpositionen und öffentlichen Stellplätzen, wobei in Höhe der bereits bebauten Hausgrundstücke Feststraße 12 und 14 keine Stellplätze vorgesehen werden sollen. Die Fahrbahnbreite soll rund 5,5 m betragen. Zur Verkehrsberuhigung sind ein bis zwei Einengungen auf ca. 4 m Durchfahrtsbreite angedacht. Wechelseite Fahrbahneinengungen oder Einschränkungen des Lichtraumprofils durch großkronige Bäume sind mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Verkehr nicht vorgesehen. Im Zuge der konkreten Ausbauplanung ist zu gewährleisten, dass diese Straße durch große landwirtschaftliche Fahrzeuge weiterhin problemlos und uneingeschränkt befahren werden kann, sodass die Funktion dieses Weges als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg auch zukünftig weiterhin aufrecht erhalten bleibt.</i>“ Damit wird die für landwirtschaftliche Fahrzeuge benötigte Breite beschrieben. Ergänzend dazu wird im Kap. 10.1 der Bebauungsplanbegründung dargestellt, dass der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegs im Vorfeld mit dem Realverband einvernehmlich abgestimmt wurde. Die Anforderung des Realverbands einer zukünftigen Durchfahrtsregelung für den landwirtschaftlichen Verkehr (Breite 4 m, 40 t Belastbarkeit etc.) wurde berücksichtigt. Der teilweise Verkauf des Feldweges wurde vom Vorstand des Realverbandes und der Mitgliederversammlung am 01. September 2022 positiv votiert. Gegenüber dem Erschließungsträger hat der Realverband die Verkaufsbereitschaft und die damit verbundenen Auflagen für den Ausbau sowie die zukünftige Nutzbarkeit des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr schriftlich erklärt.	
--	--	---	--

7	Bauabschnitte: Es ist geplant, das Baugebiet in zwei Erschließungsabschnitten zu realisieren. Es fehlt die Festlegung wie viele der insgesamt 6 Straßenbäume in welchem Abschnitt gepflanzt werden sollen, da der zweite Abschnitt womöglich erst nach Jahren realisiert wird.	Ob eine abschnittsweise Erschließung erfolgt, ist in erster Linie von der Baulandnachfrage abhängig. Der Bebauungsplan setzt eine Mindestanzahl anzupflanzender Bäume im Straßenraum fest. Die Festsetzung exakter Baumstandorte erfolgt im Bebauungsplan nicht, um der Erschließungsplanung ausreichend Gestaltungsspielraum zu geben. Die exakten Baumstandorte werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt, die, unabhängig möglicher Erschließungsabschnitte, für das gesamte Plangebiet erarbeitet wird.	Wird nicht berücksichtigt
23	Deutsche Telekom, 23.08.2023 (Anlage 2w)		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch den Bebauungsplan Nr. 516 Im Meierholze und der 21 Änderung des Flächennutzungsplans Im Meierholze, Stadt Hameln ST Halvestorf werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	 <table border="1" data-bbox="257 566 537 651"> <tr> <td>Projektname</td><td>Im Meierholze</td><td>Ortsteil</td><td>Halvestorf</td></tr> <tr> <td>Plan-Nr.</td><td>516</td><td>Blatt</td><td>1</td></tr> <tr> <td>Stand</td><td>11.09.2023</td><td>Verfasser</td><td>PLANUNGSBÜRO FLASPÖHLER</td></tr> <tr> <td>Gezeichnet</td><td></td><td>Geprüft</td><td></td></tr> <tr> <td>Freigegeben</td><td></td><td>Freigegeben</td><td></td></tr> </table>	Projektname	Im Meierholze	Ortsteil	Halvestorf	Plan-Nr.	516	Blatt	1	Stand	11.09.2023	Verfasser	PLANUNGSBÜRO FLASPÖHLER	Gezeichnet		Geprüft		Freigegeben		Freigegeben			
Projektname	Im Meierholze	Ortsteil	Halvestorf																				
Plan-Nr.	516	Blatt	1																				
Stand	11.09.2023	Verfasser	PLANUNGSBÜRO FLASPÖHLER																				
Gezeichnet		Geprüft																					
Freigegeben		Freigegeben																					
24	Landkreis Hameln-Pyrmont, 11.09.2023 (Anlage 2x) Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung: Untere Landesplanungsbehörde Ich verweise grundsätzlich auf meine Stellungnahme vom 12.05.2023 und ergänze diese wie folgt: Sachverhalt: Geplant sind in Halvestorf 30 Bauplätze mit ortsüblichen Grundstücksgrößen (s. Vorlage Anlass der Planung/Begründung). Es wird ausgeführt, dass sich das geplante Bauplatzangebot vorrangig an die in der Gemarkung Halvestorf und in der Umgebung arbeitenden Bevölkerungsgruppen richtet. Um eine gerechte Steuerung und eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu erreichen, stützt sich die Stadt Hameln bei der Ermittlung des Eigenentwicklungsbedarfs auf die Fläche und den Zeitraum als Bezugsgrößen. Ein Bestimmungssystem welches sich ebenfalls bewährt hat. Die Stadt Hameln legt dabei einen Eigenentwicklungsbedarf von 5 % der tatsächlichen Siedlungsfläche bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren zugrunde. Danach umfasst die Planung neues Bauland von ca. 2,25 ha, dies entspräche	Die Untere Landesplanungsbehörde hatte im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 12.05.2023 folgende Stellungnahme abgegeben: <i>„Im RROP-Entwurf 2021 unter 2.1 05.1 heißt es wie folgt: Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauentwicklung ist in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion und in den Ortsteilen zulässig, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen. Der Ortsteil Halvestorf gehört nicht zu den zentralen Orten und auch nicht zu den Orten mit ausreichender Infrastruktur. Dementsprechend sind Planungen zur Wohnbauentwicklung nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Die vorgelegten Planungen entsprechen jedoch nicht der in der Begründung zum RROP-Entwurf aufgeführten Definition der Eigenentwicklung (s. S. 87). Entsprechend dieser Betrachtung wären ca. zehn Bauplätze für einen Zeitraum von zehn Jahren angemessen. Die vorgelegte Planung weist aber 30 Bauplätze aus und entspricht somit nicht dem in Aufstellung befindlichen Ziel. Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele</i>	Kenntnisnahme																				

5,2 % der bestehenden Siedlungsfläche. Es wird dabei auf den flächenbezogenen Ansatz der Region Hannover für die Eigenentwicklung der Ortsteile verwiesen, dem gemäß RROP Region Hannover ein Siedlungsflächenzuwachs von 5 % zugrunde gelegt wird. Der im RROP-Entwurf 2021 des Landkreises angewandte Ansatz die Haushaltsgröße zur Ermittlung des Eigenbedarfes heranzuziehen wird von der Stadt Hameln als zu ungenau erachtet. Zudem wird festgestellt, dass das LROP keine Aussagen beinhaltet, die der vorgelegten Bauleitplanung entgegenstehen. Es sind die aktuell gültigen Grundsätze des LROP aus 2017 mit Änderung aus 2022 zu berücksichtigen. - Entsprechend LROP 2.1 04 sollen Gebiete für Wohnstätten flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. In der Begründung des LROP heißt es dazu konkreter: Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden. Im RROP-Entwurf 2021 unter 2.1 04.1 ist zudem festgelegt, dass der Flächenbedarf für Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale oder bereits durch in Bauleitplänen ausgewiesenen Siedlungsflächen gedeckt werden soll. - Im LROP 2.1 05 ist aufgeführt, dass die Entwicklung von Wohnstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Der RROP-Entwurf 2021 geht darauf als Zielfestlegung unter 2.1 05.1	<i>der Raumordnung, wie bei dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP 2021 gegeben, ergänzend gemäß § 3 ROG, Abs. 1, Satz 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Stellungnahmen zu berücksichtigen. Im Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 516. „Im Meierholze“ muss daher in einer Abwägung detailliert nachgewiesen werden, warum von dem Ziel 2.1 05.1 abgewichen wird. Als Begründung ist es dabei nicht ausreichend, eigene Definitionen der Eigenentwicklung aus nicht abgewogenen Stellungnahmen von noch offenen Beteiligungsverfahren zu Grunde zu legen.“</i> Aufgrund dieser Stellungnahme sind in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung zur Entwurfsfassung folgende Ausführungen in das Kap. 2.3 „Eigenentwicklungsbedarf, Inanspruchnahme des Außenbereichs und Flächenalternativen“ ergänzend aufgenommen worden: „Eigenentwicklung bedeutet, dass Bauflächen nur in einem Umfang ausgewiesen werden, wie es zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich ist. Eigenentwicklungspotential Im RROP-Entwurf 2021 unter 2.1 05.1 heißt es wie folgt: <i>Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauentwicklung ist in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion und in den Ortsteilen zulässig, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen.</i> Für die Stadt Hameln sind im RROP-Entwurf 2021 als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, neben der Kernstadt, die Ortsteile Klein Berkel und Tündern festgelegt. Der Ortsteil Halvestorf gehört nicht zu den zentralen Orten und auch nicht zu den Orten mit ausreichender Infrastruktur. Dementsprechend sind gemäß RROP-Entwurf
---	--

Satz 1 wie folgt ein: Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauentwicklung ist in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion und in den Ortsteilen zulässig, die über eine ausreichende Infrastruktur verfügen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, wie bei dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP 2021 gegeben, sind ergänzend gemäß § 3 ROG, Abs. 1, Satz 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Stellungnahmen zu berücksichtigen. - Der Ortsteil Halvestorf gehört nicht zu den zentralen Orten und auch nicht zu den Orten mit ausreichender Infrastruktur. Dementsprechend sind Planungen zur Wohnbauentwicklung nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Die Stadt Hameln begegnete dieser Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen Ziels mit der Übernahme einer Definition der Eigenentwicklung der Region Hannover. Dazu ist folgendes festzustellen: Die Region Hannover hat aufbauend auf einer Untersuchung zur Siedlungsentwicklung ein Eigenentwicklungsmodell erarbeitet. Wichtige Voraussetzung für diese Steuerung ist ein permanentes Monitoring der Siedlungsentwicklung. Die Stadt Hameln hat weder ein entsprechendes Konzept noch ein aktuelles Monitoring für einen solchen Ansatz. Auch wenn sich das Modell unter diesen Voraussetzungen in der Region Hannover bewährt hat, bleibt offen, ob und wie eine Übertragbarkeit auf andere Regionen bzw. Landkreise möglich ist. Da aber auch nicht auszuschließen ist, dass die 5 % im Rahmen dessen liegen, was als auskömmlich bezeichnet werden kann, könnte der von der Stadt Hameln angesetzte Wert das maximale der Eigenentwicklung in der Gemarkung Halvestorf (dies involviert Hope / Bannensiek und Weidehol) darstellen. Die meisten Bundesländer haben als Grundlage der Richtwerte für die Eigenentwicklung den Bezug auf Einwohner oder Wohneinheiten/ Haushalte gewählt (s. ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und	2021 Planungen zur Wohnbauentwicklung nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Die beim Landkreis Hameln-Pyrmont angesiedelte Untere Landesplanungsbehörde legt im RROP-Entwurf keine Obergrenze für das Maß einer Eigenentwicklung fest, empfiehlt zur Ermittlung des Eigenentwicklungsbedarfs jedoch einen haushaltsbezogenen Ansatz. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2021, Seite 87 wird dazu ausgeführt: <i>Als Richtwert können jedoch ca. 2 % der vorhandenen Haushalte für die nächsten 10 Jahre (Geltungsdauer des RROP) angenommen werden. Dieser Richtwert ist aus den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie anderer vergleichbarer Regionen (s. BMVBS-Online-Publikation, Nr. 20/2012) abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose (s. Pkt. 1.1. 03.1/2) dürfte der empfohlene Richtwert hinreichend Entwicklungsspielraum lassen.</i> Die Stadt Hameln berücksichtigt grundsätzlich das regionalplanerische Ziel, den Wohnbauflächenbedarf in den Orten ohne zentralörtliche Funktionen an der Eigenentwicklung auszurichten und erkennt vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Klimakrise und zur Sicherung und Stabilisierung der Daseinsvorsorge eine maßvolle Beschränkung der Siedlungsentwicklung in den übrigen Ortsteilen an. Gleichzeitig wird die vorgeschlagene Eigenentwicklungsquote von 2 % der Haushalte für eine Dauer von 10 Jahren als ungeeignet erachtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Stadt Hameln im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG und § 3 NROG zur Neuaufstellung des RROPs verwiesen. Die Verwendung der durchschnittlichen Haushaltsgröße berücksichtigt zu wenig die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Dieser Ansatz erscheint zu ungenau und wird zum einen den gegebenen räumlichen Situationen und	
---	--	--

Raumentwicklung, Hannover 2018). So auch der Landkreis Hameln-Pyrmont im RROP- Entwurf 2021. Die vorgelegten Planungen entsprechen jedoch nicht der in der Begründung zum RROP-Entwurf aufgeführten Definition der Eigenentwicklung (s. S. 87). Vor dem Hintergrund, dass auch die Untere Landesplanungsbehörde einen Flächenansatz zur Ermittlung der Eigenentwicklung grundsätzlich als eine Option zur Ermittlung der Eigenentwicklungspotenziale erachtet wäre in einem weiteren Schritt eine interkommunale Zusammenarbeit hinsichtlich einer Untersuchung zur Spezifizierung eines etwaigen Flächenansatzes durchaus wünschenswert. - Im vorliegenden Fall werden als Bezugsgröße für die Bauleitplanung 45 ha angesetzt. Somit ergeben sich bei einer Annahme von 5 % entsprechend der Region Hannover ca. 2,25 ha Zuwachs an Siedlungsfläche. Die 45 ha vorhandene Siedlungsfläche umfasst aber nicht allein Halvestorf, sondern auch die politisch Halvestorf zugeordneten Siedlungseinheiten Bannensiek, Weidehohl und Hope. Die Untere Landesplanungsbehörde versteht daher die Planungen so, dass die Eigenentwicklung für die Grenzen des politischen Halvestorfs zu verstehen sind und damit in der gesamten Gemarkung keine weiteren Wohnbaugebiete für die nächsten 10 Jahre realisiert werden können. Unter diesen Voraussetzungen kann die hier vorgelegte Planung nachvollzogen werden. - Im LROP in 2.1 06 Satz 1 heißt es, Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang von Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Der RROP-Entwurf 2021 greift diese Grundsätze auf: 2.1 06.1 Vor Ausweisungen neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. Hier sollen insbesondere der Nachverdichtung und Lückenbebauung in flächensparender Bauweise der Vorrang vor einer Inanspruchnahme	zum anderen den inhaltlichen Zielen, die der Beschränkung von Ortsteilen auf die Eigenentwicklung zugrunde liegen, nicht gerecht. Neben der gezielten Stärkung der zentralen Orte geht es dem Planersteller insbesondere darum, den Flächenverbrauch zu minimieren. Um eine gerechte Steuerung und eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu erreichen, stützt sich die Stadt Hameln bei der Ermittlung des Eigenentwicklungsbedarfs auf die Fläche und den Zeitraum als Bezugsgrößen (Quelle: Stellungnahme der Stadt Hameln zur Neuaufstellung des RROP Hameln-Pyrmont). Es wird seitens der Stadt Hameln ein Eigenentwicklungsbedarf von 5 % der tatsächlichen Siedlungsfläche bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren zugrunde gelegt. Dies bedeutet für Halvestorf: <table><tr><th>Ortschaft</th><th>Siedlungsgröße (Wohn- und Gewerbeflächen)</th><th>Eigenentwicklung 10 Jahre</th><th>Eigenentwicklung 15 Jahre</th></tr><tr><td>Halvestorf</td><td>45 ha</td><td>2,25 ha</td><td>3,375 ha</td></tr></table> Das Baugebiet „Im Meierholze“ umfasst Bauland mit einer Fläche von ca. 2,35 ha. Dies entspricht einem vertretbaren Flächenzuwachs von 5,22 %. Mit dem Baugebiet „Im Meierholze“ wird das Eigenentwicklungspotential in Halvestorf allerdings für die nächsten 10 Jahre vollständig ausgeschöpft. Der RROP-Entwurf schreibt kein Verfahren zur Eigenbedarfs-ermittlung vor. Die durch die Stadt Hameln verfolgte flächenbezogene Methodik entspricht dem bereits seit langem praktizierten, wissenschaftlich fundierten, überprüften und erfolgreichen Ansatz der Region Hannover. Dort sind für die Eigenentwicklung Entwicklungsspielräume für die Wohnbaulandentwicklung in Höhe eines Basiszuschlags von 5 % und eines Ermessenzuschlags, der unter besonderen Voraussetzungen eine Siedlungsflächenzuwachs von bis zu 7 % festgelegt. Die festgelegte Eigenentwicklungsquote dient dazu, Fehlent-	Ortschaft	Siedlungsgröße (Wohn- und Gewerbeflächen)	Eigenentwicklung 10 Jahre	Eigenentwicklung 15 Jahre	Halvestorf	45 ha	2,25 ha	3,375 ha
Ortschaft	Siedlungsgröße (Wohn- und Gewerbeflächen)	Eigenentwicklung 10 Jahre	Eigenentwicklung 15 Jahre						
Halvestorf	45 ha	2,25 ha	3,375 ha						

von bisher unberührten Flächen im Außenbereich eingeräumt werden. RROP 2.1 06.2. Eine städtebauliche Nachverdichtung soll durch eine gezielte Steuerung mit den Belangen der Klimaanpassung vereinbar gestaltet werden. Dabei sollen Synergien für eine klimaverträgliche Stadt- und Gemeindeentwicklung entfaltet werden. Hierzu wird auf Innenentwicklungsflächen in Hope und Bannensiek-Weidehohl verwiesen, die aber nicht zur Verfügung stünden. - Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 10.05.2023 geht konform mit dem Grundsatz des LROP 3.2. 1 01, wonach die Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig mit ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für die Nahrungsproduktion erhalten werden soll. Der RROP-Entwurf greift diesen Grundsatz unter 3.2.1 01.1 auf. Ferner ist die betreffende Fläche in der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfes 2021 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit ist die Einschätzung der Stadt Hameln vertretbar, obwohl primär besser geeignete potentielle Siedlungsflächen in der Gemarkung Halvestorf gesehen werden.	<i>wicklungen (so genannten „Ausreißen“) an siedlungsstrukturell ungünstigen Standorten entgegenzuwirken. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Quote von 5% der tatsächlichen Siedlungsfläche für die Dauer von 10 Jahren zur Eigenentwicklung für das Gebiet der Stadt Hameln als geeigneter Ansatz anzusehen.“ (Auszug Begründung der 21. FNP-Änderung).</i> Bei dieser Bauleitplanung sind die Grundsätze des LROPs und die in der Aufstellung des RROPs befindlichen Ziele der Raumordnung, ergänzend gemäß § 3 ROG, Abs. 1, Satz 4, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden. Die Baulandausweisung erfolgt bedarfsgerecht und ist an der Bevölkerungsentwicklung ausgerichtet. Im Ortsteil Halvestorf bestehen Infrastruktureinrichtungen, wie Kindertagesstätte, Grundschule und Freibad, die durch diese Bauleitplanung gestützt werden. Der Bebauungsplan ermöglicht eine der dörflichen Struktur angepasste Bebauung, insbesondere von Familien mit Kindern, darüber hinaus sind auch Wohnungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen möglich. Es werden Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Klima- und Artenschutz getroffen, die über das übliche Maß hinaus gehen. Darüber hinaus werden im städtebaulichen Vertrag Verpflichtungen zum klimangepassten Bauen und zu umweltgerechten Baustoffen verankert. Der Plan beinhaltet ein Konzept zur ressourcenschonenden Niederschlagswasserbewirtschaftung und es erfolgt ein Ausgleich für den potentiellen Lebensraumverlust für die Feldlerche.
--	--

		In der Planbegründung wird dargelegt, dass „vergleichbare Alternativbereiche, die nicht als <i>Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft</i> festgelegt sind, in Halvestorf nicht bestehen, da die Ortslage vollständig von <i>Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft</i> umgeben ist. Die zur baulichen Entwicklung vorgesehene Fläche schließt an die Ortslage an und ist aufgrund ihrer topographischen Verhältnisse bzw. relativ geringen Hanglage, im Vergleich zu anderen Flächen in Halvestorf, gut zur Bebauung geeignet. Innenentwicklungsflächen bestehen zwar in Hope (Grüne Au) und Bannensiek-Weidehohl, diese stehen zur Überplanung jedoch nicht zur Verfügung. In geeigneter Größe stehen in Halvestorf Innenentwicklungsflächen nicht zur Verfügung. Zur Bereitstellung von Wohnraum in Halvestorf ist es deshalb erforderlich, die hier in Rede stehenden landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt jedoch eine auf das notwendige Maß begrenzte Flächenausweisung, die dem ermittelten Eigenentwicklungsbedarf für die kommenden 10 Jahre entspricht und die somit im Flächenverbrauch angemessen ist.“ Beim durch die Untere Landesplanungsbehörde verfolgten haushaltsbezogenen Ansatz zur Bestimmung des Eigenentwicklungsbedarfs handelt es sich nicht um eine Vorschrift, ein bestimmtes Modell anzuwenden: In der Begründung zum RROP Entwurf 2021 (Seite 87) wird dementsprechend dazu ausgeführt: „Die meisten Bundesländer haben als Grundlage der Richtwerte für die Eigenentwicklung den Bezug auf Einwohner oder Wohneinheiten gewählt. Die Eigenentwicklung ist von der Bevölkerungszahl, der inneren Struktur der Gemeinde und der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur	
--	--	---	--

		<i>abhängig. Eine Obergrenze für das Maß einer Eigenentwicklung wird nicht festgelegt; als Richtwert können jedoch ca. 2% der vorhandenen Haushalte für die nächsten 10 Jahre (Geltungsdauer des RROP) angenommen werden. Dieser Richtwert ist aus den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie anderer vergleichbarer Regionen (s. BMVBS-Online-Publikation, Nr. 20/2012) abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose (s. Pkt. 1.1. 03.1/2) dürfte der empfohlene Richtwert hinreichend Entwicklungsspielraum lassen.“</i> Im Rahmen dieser Abwägung wird darauf hingewiesen, dass die für den RROP Entwurf 2021 zugrunde gelegte NIW-Bevölkerungsprognose aus dem Jahre 2015 stammt und einen Zeitraum von 2014 bis 2034 betrachtet. „Diese Vorausberechnung ... prognostiziert einen Bevölkerungsrückgang im Landkreis Hameln-Pyrmont bis zum Jahr 2035 um 13 % (ca. 18.200 EW)“. (RROP Entwurf 2021-Begründung S. 43). „Für die Stadt Hameln wird ein Bevölkerungsverlust von 9 % (ca. 5.000 EW) erwartet.“ (RROP Entwurf 2021 Begründung S. 45). Tatsächlich ist diese Negativentwicklung nicht im Landkreis Hameln-Pyrmont und auch nicht in der Stadt Hameln eingetreten. Das Gegenteil ist der Fall. Anstatt eines Bevölkerungsrückgangs gab es einen Bevölkerungszuwachs. Die niedrigste Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern hatte der Landkreis Hameln-Pyrmont im Jahr 2013 (147.755 Einwohner). Seitdem ist die Bevölkerungszahl auf 150.640 Personen (Stand 31.12.2022) angestiegen und es wird bis zum 31.12.2032 ein Zuwachs auf 155.510 Personen prognostiziert (Quelle: Nds. Landesamt für Statistik. In der Stadt Hameln leben derzeit 57.905 Personen, prognostiziert werden 59.373 für das Jahr 2032 (Quelle: Nds. Landesamt für Statistik).	
--	--	---	--

		Diese Zahlen sind deshalb besonderer Bedeutung, weil auch im RROP Entwurf 2021 ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsflächenbedarf hergestellt wird und letztlich aus einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang das haushaltsbezogene Modell mit dem Richtwert 2% abgeleitet wird („Dieser Richtwert ist aus den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie anderer vergleichbarer Regionen (s. BMVBS-Online-Publikation, Nr. 20/2012) abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose (s. Pkt. 1.1. 03.1/2) dürfte der empfohlene Richtwert hinreichend Entwicklungsspielraum lassen.“). Die Stadt Hameln verweist in der Begründung der 21. FNP-Änderung darauf, dass, „die durch sie verfolgte flächenbezogene Methodik dem bereits seit langem praktizierten, wissenschaftlich fundierten, überprüften und erfolgreichen Ansatz der Region Hannover entspricht“. Für beide Berechnungsverfahren liegt keine auf den Landkreis Hameln-Pyrmont bezogene Untersuchung vor. Es handelt sich jeweils um anerkannte, und praktizierte Verfahren anderer. Auch vor dem Hintergrund des seit einigen Jahren eingetreten Bevölkerungszuwachses, dessen Fortsetzung nach aktuellen Prognosen zu erwarten ist, ist der flächenbezogene Ansatz zur Ermittlung des Wohnbauflächenzuwachses, den die Region Hannover verwendet, für die Stadt Hameln geeignet. Da die Untere Landesplanungsbehörde einen Flächenansatz zur Ermittlung der Eigenentwicklung grundsätzlich als eine Option zur Ermittlung der Eigenentwicklungspotenziale erachtet, wird Seitens der Stadt Hameln der Vorschlag der Unteren Landesplanungsbehörde unterstützt, eine interkommunale Zusammenarbeit hinsichtlich einer Untersuchung zur Spezifizierung eines etwaigen Flächenansatzes anzustreben,	
--	--	--	--

		zumal die dem RROP Entwurf 2021 zugrunde liegenden Bevölkerungsprognosezahlen offensichtlich nicht mehr aktuell sind. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die beiden Berechnungsverfahren im Ergebnis, bezogen auf die Ortschaft bzw. Gemarkung Halvestorf nur wenig unterscheiden. Dies zeigt die nachfolgend aufgeführte Berechnung des PLANUNGSBÜROS FLASPÖHLER aus dem Jahre 2020: <i>Halvestorf: 1.024 Einwohner</i> <i>Wohnungen: 431</i> <i>Haushaltsgröße 2,38 Ew./Whg.</i> <i>Eigenbedarf Halvestorf 2% der vorhandenen Haushalte für 10 Jahre = 43 Wohnungen</i> <i>Eigenbedarf 15 Jahre = 64 Wohnungen</i> <i>„Im Meyerholze“ 29 Baugrundstücke maximal 2 Wohnungen je Gebäude ergibt 58 Wohnungen</i> Der Verweis der Unteren Landesplanungsbehörde auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 10.05.2023 wird zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde bei der Erarbeitung der Planentwürfe entsprechend gewürdigt und eingearbeitet. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 11.08.2023 und die Abwägung (Punkt 17) verwiesen.	
--	--	---	--